



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0247 vom 01.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	21.03.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 116 "Sportanlage Lau-Brechte"

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung billigt den vorliegenden Planentwurf mit den nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Änderungen und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, dass der Bebauungsplan Nr. 116 „Sportanlage Lau-Brechte“ nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung der Sportanlage.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 2 tlw. und 3 tlw, Flur 123, Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 21.10.2021 bis 26.11.2021 mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Amprion GmbH vom 18.10.2021

Text der Stellungnahme:

Im Geltungsbereich für die o.g. Bauleitplanungen, wie in den Festsetzungskarten eingetragen, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Die im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsfreileitung liegt in einem Abstand von ca. 200 m südöstlich des Geltungsbereiches. Die Leitungsführung der im Betreff unter 1. genannten Freileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maß-

stab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Der durch die Bundesnetzagentur gemäß § 12 NABEG festgesetzte Planfeststellungskorridor für das im Betreff unter 2. genannte Leitungsprojekt liegt ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanungen.

Gegen die geplanten Festsetzungen bestehen aus Sicht von Amprion keine Bedenken.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes vom 11.11.2021

Text der Stellungnahme:

Das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich über 200 Meter von der Bundesautobahn (BAB) 31 entfernt. Direkte Belange der BAB sind somit nicht betroffen. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger weder jetzt, noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ff. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Autobahn A 31 geltend gemacht werden können.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2021

Text der Stellungnahme:

Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen, auch wenn landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden.

Bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen bitte ich darauf zu achten, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht in ihrer Nutzung einzuschränken, beispielsweise durch Anpflanzungen mit eventuellem Schattenwurf oder ähnlichen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen wird darauf geachtet, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht in ihrer Nutzung einzuschränken.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19.11.2021

Text der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 116 „Sportanlage Lau-Brechte“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom –z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen –sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bestand und der Betrieb sind weiterhin gewährleistet.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 07.12.2021

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Landschaftspflege

In den Hinweisen zum Bebauungsplan Nr. 116 wird auf eine Artenschutzprüfung verwiesen. Dem Bebauungsplan liegt aber bislang keine Artenschutzprüfung zugrunde.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch die Hinweise zum Artenschutz bereits berücksichtigt (Gebäudekontrolle, Gehölzkontrolle, Bauzeitenbeschränkung etc.).

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Umweltrelevanz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Artenschutzvorprüfung sowie ein Umweltbericht erstellt, in dem ggf. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Planverfahrens stehen unter dem Untersuchkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhaltung und die Sicherung des Sportplatzgeländes ist auch für künftige Generationen von großer Wichtigkeit.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten